

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 93/04

16. November 2004

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-245/02

Anheuser-Busch Inc. / Budějovický Budvar, národní podnik

DIE VERWENDUNG EINES HANDELSNAMENS, DER MIT EINER MARKE IDENTISCH ODER DIESER ÄHNLICH IST, KANN DIE MIT DER MARKE VERBUNDENEN AUSSCHLIESSLICHEN RECHTE VERLETZEN

Diese Verwendung kann jedoch zulässig sein, wenn es sich um eine redliche Benutzung handelt.

Am 1. Februar 1967 ließ die tschechische Brauerei Budvar ihren Handelsnamen auf Tschechisch („Budějovický Budvar, národní podnik“), auf Englisch („Budweiser Budvar, National Corporation“) und auf Französisch („Budweiser Budvar, Entreprise nationale“) in das tschechische Handelsregister eintragen. 1962 und 1972 ließ Budvar in Finnland die Marken Budvar und Budweiser Budvar eintragen, doch wurden ihre Rechte von den finnischen Gerichten wegen Nichtbenutzung der Marke für verfallen erklärt.

Zwischen 1985 und 1992 ließ die amerikanische Brauerei Anheuser-Busch in Finnland mehrere Marken für Bier eintragen, u. a. Budweiser, Bud, Bud Light und Budweiser King of Beers.

Im Oktober 1996 klagte Anheuser-Busch vor den finnischen Gerichten gegen Budvar, um ihr die Benutzung bestimmter Marken (Budějovický Budvar, Budweiser, Budweis, Budvar, Bud und Budweiser Budbräu) für den Vertrieb und den Verkauf von Bier in Finnland untersagen zu lassen. Anheuser-Busch machte geltend, dass diese Zeichen mit ihren eigenen Marken verwechselt werden könnten. Budvar trug vor, dass nach internationalem Recht die Eintragung ihres Handelsnamens für sie in Finnland ein Recht mit Zeitvorrang begründet habe, das daher geschützt sei.

Da das Markenrecht unter das Gemeinschaftsrecht fällt, im vorliegenden Fall aufgrund einer Richtlinie von 1989¹, hat das Korkein oikeus (finnischer Oberster Gerichtshof), vor dem die

¹ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

Rechtssache in letzter Instanz anhängig ist, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mehrere Fragen nach der Auslegung des TRIPS-Übereinkommens, insbesondere dessen Artikel 16 über den Umfang der mit einer Marke verbundenen ausschließlichen Rechte, zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es handelt sich um die zweite Rechtssache zwischen diesen Brauereien, mit denen der Gerichtshof befasst ist; die erste endete mit dem Urteil vom 18. November 2003 in der Rechtssache C-216/01 (Budějovický Budvar)².

Zeitliche Geltung des TRIPS-Übereinkommens

Der Gerichtshof stellt fest, dass zwar die Budvar zu Last gelegten Handlungen in Finnland vor dem Stichtag des TRIPS-Übereinkommens (1. Januar 1996) begonnen wurden, aber über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wurden. Auch wenn sich aus dem TRIPS-Übereinkommen „keine Verpflichtungen in Bezug auf Handlungen [ergeben], die vor dem Zeitpunkt der Anwendung dieses Übereinkommens ... stattfanden“, schließt es aber solche Verpflichtungen in Bezug auf Sachverhalte nicht aus, die über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestehen. Der Gerichtshof stellt daher fest, dass das TRIPS-Übereinkommen im vorliegenden Fall anwendbar ist.

Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Inhaber einer Marke der Verwendung eines Handelsnamens widersetzen?

Der Gerichtshof verweist auf die Hauptfunktion einer Marke, nämlich die Gewährleistung der Herkunft der Ware gegenüber den Verbrauchern. In dieser Hinsicht hat das nationale Gericht zu prüfen, ob die angesprochenen Verbraucher das Zeichen, wie es von Budvar verwendet wird, so auffassen können, dass es das Herkunftsunternehmen der Erzeugnisse angibt und damit der Unterscheidung der betreffenden Erzeugnisse dient. Ist diese Voraussetzung erfüllt und handelt es sich um eine Benutzung des Zeichens „im geschäftlichen Verkehr“, gilt der aufgrund des Gemeinschaftsrechts bestehende Schutz der Marke bei Identität von Zeichen und Marke sowie der Erzeugnisse oder Dienstleistungen uneingeschränkt.

Stellt das finnische Gericht dagegen fest, dass Budvar das Zeichen nicht zur Unterscheidung der betreffenden Erzeugnisse verwendet, sondern als Handelsname oder Unternehmensbezeichnung, so ist auf die finnische Rechtsordnung abzustellen, um den Umfang und gegebenenfalls den Inhalt des Schutzes zu bestimmen, der Anheuser-Busch gewährt wird.

Zur redlichen Benutzung eines Handelsnamens

Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass das TRIPS-Übereinkommen und die Richtlinie von 1989 Dritten die Benutzung eines Zeichens zur Angabe ihres Namens oder ihrer Adresse erlauben. Diese Ausnahme hängt davon ab, ob es sich um eine redliche (nach dem TRIPS-Übereinkommen) oder eine den anständigen Gepflogenheiten entsprechende (nach der Richtlinie von 1989) Benutzung handelt. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist zum einen zu berücksichtigen, inwieweit die Verwendung des Handelsnamens von den beteiligten Verkehrskreisen als Hinweis auf eine Verbindung zwischen den Erzeugnissen des Dritten und dem Markeninhaber oder einer zur Benutzung befugten Person aufgefasst wird, und zum anderen, inwieweit der Dritte sich dessen hätte bewusst sein müssen. Das nationale Gericht muss eine Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände vornehmen (z. B. der

² Rechtssache C-216/01, Budějovický Budvar gegen Rudolf Ammersin GmbH.

Etikettierung der Flasche), um beurteilen zu können, ob Budvar gegenüber Anheuser-Busch ein unlauterer Wettbewerb vorgeworfen werden kann.

Kann ein Handelsname ein „bestehendes“ älteres Recht darstellen?

Der Gerichtshof stellt fest, dass nach dem TRIPS-Übereinkommen die Verwendung des Handelsnamens nicht untersagt werden kann, wenn der Inhaber eines solchen Namens über ein Recht verfügt, das vor der Marke entstanden ist, mit der es angeblich kollidiert. Ein Handelsname stellt ein Recht dar, das in den Anwendungsbereich des TRIPS-Übereinkommens fällt und daher ein älteres Recht darstellen kann. Das finnische Gericht hat zu überprüfen, ob das Recht von Budvar ein „bestehendes“ Recht ist, d. h. zu dem Zeitpunkt geschützt war, als es von Budvar den Ansprüchen von Anheuser-Busch entgegengehalten wurde. Der Schutz des Handelsnamens ist zu gewährleisten, ohne dass er von einer Verpflichtung zur Eintragung abhängig gemacht werden kann. Jedoch kann das nationale Recht Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestbenutzung oder eines Mindestbekanntheitsgrades des Handelsnamens vorsehen.

Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass der Begriff des älteren Rechts bedeutet, dass die Grundlage des betreffenden Rechts vor dem Erwerb der betreffenden Marke entstanden sein muss.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, FI, FR

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes

(<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,

Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734